

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 3/07 B

L 4 KR 276/04 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 305/04 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Franken und
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfah-
rens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 26.10.2006 die Entscheidung der Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach dem Kläger dessen Beitragsrückstände zur landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht zu erlassen sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Dem Vortrag des Klägers lässt sich entnehmen, dass er die folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage stellen will:

Wie weit reicht das Ermessen des Versicherungsträgers bei einer Entscheidung nach § 76 Abs 2 Nr 3 SGB IV (Erlass von Beitragsforderungen)?
- 6 Selbst wenn sich eine derart allgemein gehaltene Frage im angestrebten Revisionsverfahren beantworten lassen sollte, so hat der Kläger doch nicht dargelegt, weshalb sie klärungsbedürftig sein soll. Er behauptet lediglich, die Beklagte habe gemeint, kein Ermessen mehr ausüben zu müssen. Das sei offensichtlich fehlerhaft. Es liege ein offensichtliches Ermessensdefizit vor.
- 7 Der Kläger hätte zunächst darlegen müssen, dass die Beklagte überhaupt eine Ermessensentscheidung zu treffen hatte. Er geht aber nicht darauf ein, dass zwischen den Rechtsvorausset-

zungen zu unterscheiden ist, die den Weg zur Ausübung von Ermessen erst eröffnen und einer darauf folgenden Ermessensentscheidung, die hier nach Auffassung der Beklagten nicht mehr zu treffen war, weil bereits die Rechtsvoraussetzungen verneint worden sind.

- 8 Soweit der Kläger mit seinem "vorsorglich" gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist wegen des Bescheides vom 19.12.2003 und der dazu gegebenen Begründung einen Verfahrensmangel in der Berufungsinstanz hat geltend machen wollen, liegt ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht vor. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts (hier des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2004) im Hinblick auf eine richtige oder unrichtige Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, zu denen auch die über das Verfahren (§ 62 SGB X iVm §§ 78 ff SGG) gehören (*hier: Vorschriften über die Widerspruchsfrist und die Wiedereinsetzung, § 84 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 3, § 67 SGG*) betrifft nicht das Verfahren, sondern unmittelbar den Inhalt der Entscheidung des Gerichts. Die Rüge einer zu Unrecht nicht gewährten Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist bezieht sich deshalb nicht auf einen "Verfahrensmangel" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (*vgl dazu BSG SozR Nr 95 zu § 162 SGG*).
- 9 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

